



VON GRAFFENRIED

TREUHAND

MWST-INFO 2015/01

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

WEITERE NEUERUNGEN BEIM SALDOSTEUERSATZ	SEITE 1
ENERGIE- STATT MEHRWERTSTEUER	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
ZAHLEN-INFO 2015	SEITE 2
AUS DER PRAXIS	SEITE 3

WEITERE NEUERUNGEN BEIM SALDOSTEUERSATZ

Nachdem die ESTV schon vor Weihnachten einige Praxisänderungen gültig ab 1. Januar 2015 sowie mehrere Entwürfe für Praxisänderungen publiziert hatte, ist im neuen Jahr noch wenig Zeit vergangen und schon hat die ESTV einen neuen Entwurf für eine Präzisierung der Praxis bei den Saldosteuersätzen publiziert.

Bereits im vergangenen Dezember hat die ESTV die Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten in einzelnen Punkten geändert. Betroffen waren rund 30 Tätigkeiten, bei denen die Umschreibung der Tätigkeit oder der Nebentätigkeiten bei Mischbranchen neu formuliert sowie in einigen Fällen die Saldosteuersätze angepasst wurden. Steuerpflichtige, welche die betroffenen Tätigkeiten ausführen, haben die Möglichkeit zu einem ausserordentlichen Wechsel. Wie üblich können Steuerpflichtige, welche mit der Saldosteuerersatzmethode abrechnen, auf Ende der Steuerperiode wieder zur effektiven Methode wechseln. Aber auch Steuerpflichtige, welche nach effektiver Methode abrechnen und an sich noch der 3-jährigen Sperrfrist unterliegen würden, können zur Saldosteuerersatzmethode wechseln. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche einen Wechsel vornehmen wollen, müssen sich bis **spätestens Ende Februar** bei der ESTV melden.

Der am 28. Januar 2015 publizierte Entwurf für eine Änderung der MWST-Info 12 Saldosteuersätze enthält vor allem Ausführungen zu Vorsteuerkorrekturen beim Wechsel der Abrechnungsmethode. Grundsätzlich finden beim Wechsel der Abrechnungsmethode keine Vorsteuerkorrekturen statt. Dies gilt weiterhin, sofern sich die Nutzung der bezogenen Leistungen nicht verändert. Mit der Praxispräzisierung wird klargestellt, dass eine Vorsteuerkorrektur erfolgt, wenn gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsmethode auch eine Nutzungsänderung erfolgt. So kann es also beim Wechsel zur Saldosteuerersatzmethode zu einer Vorsteuerkorrektur kommen, wenn gleichzeitig ein Eigenverbrauchstatbestand erfüllt ist und beim Wechsel zur effektiven Methode, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen einer Einlageentsteuerung gegeben sind.

Weiter wird mit der Praxispräzisierung auch klargestellt, dass die Vereinfachung von Art. 19 Abs. 2 MWSTG **nicht** zur Anwendung kommt, wenn bei einer Leistungskombination zwar die Tätigkeiten unterschiedlichen Saldosteuersätzen unterliegen, der den Dritten gegenüber anzuwendende Steuersatz für alle Leistungen aber der gleiche ist. Die Vereinfachung kann nur angewendet werden, wenn Leistungen kombiniert werden, die gegenüber Dritten zu unterschiedlichen Steuersätzen zu fakturieren sind.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

ENERGIE- STATT MEHRWERTSTEUER

Am 8. März 2015 stimmen Volk und Stände über die Initiative der Grünliberalen Partei ab, welche anstelle der Mehrwertsteuer eine Steuer auf nicht erneuerbarer Energie einführen will. Was hätte eine Annahme der Initiative zur Folge?

Eine Folge der Initiative ist, dass die Mehrwertsteuer abgelöst wird und die bisher bei der Mehrwertsteuer steuerpflichtigen aus der Steuerpflicht entlassen werden. Sollte die Initiative am 8. März 2015 angenommen werden, können die steuerpflichtigen Unternehmen am Montag, 9. März 2015 aber nicht auf eine Fakturierung der Mehrwertsteuer verzichten, denn bis zur Einführung der Energiesteuer bleibt die Mehrwertsteuer bestehen. Dies kann gut 5 Jahre dauern, sehen doch die in der Initiative vorgesehenen Übergangsbestimmungen eine fünfjährige Frist (bis 31. Dezember 2020) für die Einführung der Energiesteuer vor. Solange die Mehrwertsteuer in Kraft ist, müssen die Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllt wer-

den, weshalb die korrekte Umsetzung der Mehrwertsteuer selbst bei Annahme der Initiative noch während einigen Jahren ein Thema bleibt.

Die Ablösung der Mehrwertsteuer wirft auch Fragen auf, welche durch den Initiativtext nicht geklärt werden.

Es ist insbesondere noch zu klären, wie die bisher geltend gemachten Vorsteuern auf den Investitionen und den Lagerbeständen zu behandeln sind. Dies müsste in den Übergangsbestimmungen zur neuen Energiesteuer geregelt werden. Heute bereits über mögliche Bestimmungen und deren Auswirkungen zu spekulieren bringt nichts.

Mit der fünfjährigen Übergangsfrist bleibt noch Zeit genug, sich über diese Fragen erst Gedanken zu machen, wenn die Initiative auch tatsächlich angenommen wurde – unabhängig vom Abstimmungsresultat bleiben wir also für Sie noch ein paar Jahre am Ball.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Grundkurs 2015 (in 5 Halbtages-Modulen)

Unsere bisherigen **MWST-Grundkurse** waren bisher immer ausgebucht. Wir starten deshalb ab dem **26. Mai 2015** erneut einen Grundkurs in fünf halbtägigen Modulen (jeweils am Dienstag Vormittag). Unsere Dozenten vermitteln Ihnen die Grundlagen der Mehrwertsteuer ergänzt mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Bezugsteuer (Halbtagesseminar)

Beziehen Sie als Unternehmen mit Sitz im Inland vermehrt Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland? Im halbtägigen **Vertiefungsseminar Bezugsteuer** am Montag, **7. September 2015 (Vormittag)** erfahren Sie, welche Steuerfolgen solche Bezüge haben und wie Sie diese gegenüber der ESTV korrekt deklarieren.

Privatanteile (Halbtagesseminar)

Ein Dauerbrenner in fast jedem Unternehmen sind die Privatanteile. In unserem halbtägigen **Vertiefungsseminar Privatanteile** am Montag, **7. September 2015 (Nachmittag)** vermitteln wir eine **steuerliche und sozialabgaberechtliche Gesamtdarstellung**. Anhand von Praxisfällen legen wir die Abgabefolgen Schritt für Schritt dar und geben auch einen Überblick über die per 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

ZAHLEN-INFO 2015

Unser bewährtes **Zahlen-Info** mit wichtigen Eckwerten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices ist soeben in einer neuen Aufmachung sowie mit erweiterten Datenreihen erschienen. Auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand/zahlen-info können Sie

kostenlos Exemplare dieser Broschüre bestellen oder herunterladen. Die im Zahlen-Info enthaltenen Informationen werden auf unserer Homepage auch laufend aktualisiert.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Rechnungen in Fremdwahrung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung fuhren immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierten Wechselkurse. Mitte Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank den Euromindestkurs aufgegeben. In der Folge ist insbesondere der Eurowechsel stark gefallen.

Ausgangslage¹

Die bei der ESTV im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragene Schwarz AG mit Sitz in Graz (A) hat von der Wyss Logistik AG mit Sitz in Magenwil den Auftrag erhalten, am Sitz der Wyss Logistik AG fur EUR 3 Mio. ein Hochregallager zu erstellen. Den Bodenbelag fur das Lager bezieht die Schwarz AG bei der Floor AG mit Sitz in Baden fur EUR 200'000. Die Steuerung fur die Transportroboter im Lager liefert die Roth Electronics AG mit Sitz in Brugg fur EUR 200'000.

Im Vertrag zwischen der Schwarz AG und der Wyss Logistik AG wurde vereinbart, dass je ein Drittel der Summe bei der Vertragsunterzeichnung im Juli 2014, beim Erreichen definierter Meilensteine und bei der Fertigstellung des Werkes (voraussichtlich im Mai 2015) nach erfolgter Rechnungsstellung zu bezahlen sind. Die erste Rechnung der Schwarz AG vom 4. Juli 2014 hat die Wyss Logistik AG am 28. Juli 2014 bezahlt. Die festgelegten Meilensteine werden im Dezember 2014 erreicht, weshalb die Schwarz AG am 8. Januar 2015 die Rechnung uber die zweite Million Euro stellt, welche am 2. Februar 2015 beglichen wird. Die dritte Rechnung wird erst zu einem spateren Zeitpunkt gestellt. Die Floor AG und die Roth Electronics AG stellen ihre Rechnungen an die Schwarz AG am 3. Februar 2015 und die Schwarz AG erhalt diese am 4. Februar 2015. Bezahlt werden die Rechnungen am 3. Marz 2015.

Alle beteiligten Firmen rechnen nach vereinbarten Entgelten ab. Die Wyss Logistik AG und die Roth Electronics AG verwenden zum Umrechnen von Fremdwahrungsrechnungen den Monatsmittelkurs. Die beiden anderen Firmen dahingegen verwenden fur die Umrechnung den Tageskurs.

Mehrwertsteuerliche Folgen

Die Deklaration und Abrechnung der Schweizer Mehrwertsteuer erfolgt in Schweizer Franken. Rechnungen in auslandischen Wahrungen sind in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung hat im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung zu erfolgen. Bei der Umsatzsteuer entsteht die Steuerforderung bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der

Rechnungsstellung (Art. 40 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Der Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht mit dem Erhalt der Rechnung (Art. 40 Abs. 1 MWSTG). Nach Art. 45 Abs. 3 MWSTV kann die steuerpflichtige Person wahlweise auf den Monatsmittelkurs oder den Devisen-Tageskurs (Verkauf) abstellen. Die gewahlte Methode muss wahrend einer Steuerperiode beibehalten werden.

Bei der Rechnung vom 4. Juli 2014 hat die Schwarz AG den Rechnungsbetrag mit dem Tages-Devisenkurs von CHF 1.2280 umgerechnet. Die Wyss Logistik AG ihrerseits rechnete fur den Vorsteuerabzug den Rechnungsbetrag mit dem Monatsmittelkurs des Juli 2014 von CHF 1.2316 um. Da der Monatsmittelkurs vom Juli 2014 leicht hoher ist als der Devisen-Tageskurs von 4. Juli 2014, kann der Leistungsempfanger leicht mehr Steuern als Vorsteuern geltend machen, als der Leistungserbringer der ESTV abliefert. Diese Differenz lasst sich nicht vermeiden, wenn unterschiedliche Umrechnungskurse verwendet werden konnen. Im Normalfall sollte die Differenz nur gering sein und wird einmal zum Vorteil und einmal zum Nachteil der Steuerverwaltung resp. der Steuerpflichtigen ausfallen.

Das gleiche Vorgehen ist bei der Rechnung vom 8. Januar 2015 anzuwenden. Wahrend der Devisen-Tageskurs CHF 1.2134 betrug, war der massgebende Monatsmittelkurs bei CHF 1.2146. Also auch bei dieser Rechnung kann die Wyss Logistik AG einen leicht hoheren Vorsteuerabzug geltend machen als die Steuer, welche die Schwarz AG der ESTV abliefern muss. Fur die Schwarz AG stellt sich aber mit dem Einbruch des Wechselkurses das Problem, dass sie bei der Bezahlung der Rechnung umgerechnet in Schweizer Franken einen viel geringeren Betrag bekommt als sie versteuern muss. Es ist aber nicht etwa die ESTV, die von diesem Kurszerfall profitiert. Wie vorstehend dargestellt, muss die ESTV ja sogar mehr Vorsteuern auszahlen als sie von der Schwarz AG erhalt. Profiteur vom Kurszerfall ist hier die Wyss Logistik AG, die aufgrund der Fremdwahrungsrechnung auf einem hoheren Schweizerfrankenbetrag die Vorsteuern geltend machen kann als sie bezahlen muss.

Bei der Rechnung der Floor AG an die Schwarz AG gibt es praktisch keine Differenzen aufgrund der Fremdwahrungskurse. Wahrend die Floor AG fur die Ermittlung der geschuldeten Umsatzsteuer auf den Tages-Devisenkurs vom 3. Februar 2015 (CHF 1.06494) abstellen muss, hat die Schwarz AG, welche die Rechnung einen Tag spater erhalt, den Tages-Devisenkurs vom 4. Februar 2015 (CHF 1.06999) anzuwenden. Die Differenz ist minim.

¹ Alle Betrage verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zurich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Anders sieht es aber bei der Rechnung der Roth Electronics AG mit gleichem Datum aus. Während die Schwarz AG für den Vorsteuerabzug immer noch den Tages-Devisenkurs vom 4. Februar 2015 (CHF 1.06999) anwendet, muss die Roth Electronics AG für die Ermittlung der Umsatzsteuer den Monatsmittelkurs vom Februar 2015 von CHF 1.1596 anwenden. Die Roth Electronics AG muss also, umgerechnet in Schweizer Franken, viel mehr Steuern der ESTV abliefern, als die Schwarz AG als Vorsteuer geltend machen kann. Hier profitiert die ESTV. Wenden beide Steuerpflichtigen die gleiche Umrechnungsmethode an, so ergibt sich - wie im vorangehenden Abschnitt dargestellt - nur eine kleine Differenz oder sogar gar keine Differenz. Die ESTV kann aber vorliegend genauso gut zur Verliererin werden. Dies nämlich dann, wenn der Rechnungssteller mit Devisen-Tageskursen arbeitet, der Rechnungsempfänger aber mit den Monatsmittelkursen.

Fazit

Durchschnittskurse sind das, was die Bezeichnung sagt, eben ein Durchschnitt. Bei fallenden Fremdwährungskursen wird der Durchschnittskurs durch Steuerschuld-

ner als zu hoch empfunden, bei steigenden Fremdwährungskursen erscheint er ihnen (vermutlich stillschweigend) als günstig. Über eine längere Zeitspanne betrachtet gleichen sich die Vor- und Nachteile aus. Zudem steht es jedem Steuerpflichtigen frei, die Fremdwährungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen. Wie das Fallbeispiel aber klar zeigt, können die Steuerpflichtigen, insbesondere wenn es um den Vorsteuerabzug geht, vom „zu hohen“ Monatsmittelkurs des Februars 2015 auch profitieren. Steuerpflichtige, die mit Rechnungen in ausländischen Währungen konfrontiert sind, sei es als Rechnungssteller oder als Rechnungsempfänger, müssen sorgfältig prüfen, welche Methode für sie am günstigsten ist. Die gewählte Methode muss für die gesamte Steuerperiode 2015 angewendet werden. Welche Methode angewendet wird, entscheidet sich mit der Einreichung der ersten Abrechnung, d.h. für effektiv und quartalsweise abrechnende Steuerpflichtige spätestens Ende Mai, wenn die Abrechnung für das 1. Quartal 2015 bei der ESTV eingereicht werden muss.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zolfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch